

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Startseite (<http://www.janvonbroeckel.de>) und im Impressum (<http://www.janvonbroeckel.de/impressum/impressum.html>)

Veränderungen im Unterhaltsrecht ab 1. Januar 2008



Zum Jahresanfang 2008 sind einige wichtige Veränderungen im Unterhaltsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft getreten. Ziel der Neuregelung ist es, das Unterhaltsrecht an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse und den eingetretenen Wertewandel anzupassen. Unser Rechtssystem sieht sich mit einer hohen Zahl von Ehescheidungen und

nichtehelichen Lebensgemeinschaften und alleinerziehenden Elternteilen konfrontiert, außerdem sind sogenannte Patchwork-Familien, in denen ein Teil der Kinder aus einer vorangegangenen Ehe oder eheähnlichen Beziehung des einen Partners stammt, häufiger anzutreffen. Das Änderungsgesetz ist im Bundesgesetzblatt vom 21.12.2007 erschienen (BGBl I 2007,3189) und enthält als wichtigste Neuerungen:

- Bevorzugung der minderjährigen Kinder und Kinder bis einschließlich 20 Jahren, wenn sie sich noch im elterlichen Haushalt und in der allgemeinen Schulausbildung befinden gegenüber anderen Unterhaltsberechtigten,
- gesetzliche Definition des Mindestunterhalts für minderjährige Kinder (Existenzminimum),
- Stärkung des Prinzips der Eigenverantwortung für den Lebensunterhalt von geschiedenen Eheleuten,
- zeitliche Beschränkung des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt,
- Neuregelung der Verrechnung von Kindergeld mit Unterhalt,
- Aufhebung der Regelbetrag-Verordnung,
- stringenter Formulierung der Vorschrift zur Begrenzung des nahehelichen Unterhalts,
- klare Regelung der unterhaltsrechtlichen Rangfolge,
- gesetzliche Vorschrift zur Beschränkung oder Versagung nahehelichen Unterhalts bei Zusammenleben des Unterhaltsberechtigten mit neuem Partner.

Die Privilegierung der Kinder beim Unterhalt soll u.a. dazu dienen, dass weniger Kinder als bisher gezwungen werden, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren Ende 2003, also ein Jahr vor Inkrafttreten der vierten Hartz-Reform, etwa 1,08 Millionen Minderjährige auf Sozialhilfe angewiesen, das waren 38 Prozent aller Sozialhilfeempfänger (vgl. Bundestags-Drucksache 16/1830 S. 12).

Die bisherige Regelung zur Anrechnung bzw. Nicht-Anrechnung des Kindergeldes auf geschuldeten Unterhalt, mit dem das Existenzminimum des Kindes sichergestellt werden sollte, war kompliziert und oftmals nur Experten zugänglich; eine einfachere Regelung hatte schon das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil vom 09.04.2003 gefordert (Az. 1 BvL 1/01 = BVerfGE 108,52 = NJW 2003,2733).

Den Text des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Sie im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html>, den Text der Zivilprozessordnung unter <http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/index.html> und den Text des Einführungsgesetzes zur ZPO unter <http://www.gesetze-im-internet.de/zpog/index.html>. Die Düsseldorfer Tabelle ist unter http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/07service/07_ddorftab/index.php erhältlich.

Die Veränderungen im Einzelnen:

Geänderte Rangfolge von Unterhaltsberechtigten

Häufig reichen die verfügbaren Geldmittel eines Unterhaltsverpflichteten nicht aus, um die Unterhaltsansprüche aller Berechtigten voll zu befriedigen. Es stellt sich dann die Frage, ob einzelne Unterhaltsberechtigte gegenüber anderen bevorzugt werden sollen, so dass die zurücktretenden unter Umständen öffentliche Unterstützungsleistungen wie Arbeitslosengeld Zwei, Sozialgeld, Sozialhilfe, Unterhaltsvorschuss oder Wohngeld in Anspruch nehmen müssen, und wie in derartigen Mangelfällen das verfügbare Einkommen auf die Berechtigten verteilt werden kann.

Eine zentrale Regelung der Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter enthält § 1609 BGB. Danach sind zunächst die Unterhaltsansprüche minderjähriger unverheirateter Kinder und Kinder bis einschließlich 20 Jahren, soweit sie noch im elterlichen Haushalt wohnen und sich in der allgemeinen

Schulausbildung befinden, vor allen anderen Berechtigten zu berücksichtigen. Unerheblich ist dabei, ob es sich um Kinder aus der ersten oder einer weiteren Ehe des Pflichtigen handelt. Das bisherige Recht (§§ 1582, 1609 BGB a.F.) stellte diese Kinder bei der Verteilung gleich mit dem Ehegatten oder dem geschiedenen Ehegatten, so dass bei nicht ausreichendem Einkommen des Unterhaltsverpflichteten häufig eine nicht ganz einfache Mangelfallberechnung vorzunehmen war und sowohl das Kind als auch der Ehegatte ergänzende staatliche Hilfen in Anspruch nehmen mussten. Ausschlaggebend für die Bevorzugung der Kinder ist, dass diese nicht selbst für sich sorgen können, während der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte grundsätzlich gehalten ist, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Konkret gilt folgende Rangfolge bei der Bedienung von Unterhaltsansprüchen:

1. minderjährige unverheiratete Kinder und Kinder bis einschließlich 20 Jahren, soweit sie noch im elterlichen Haushalt wohnen und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,
2. Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigter sind oder im Fall einer Scheidung wären (etwa die Mutter eines gemeinsamen ehelichen oder nichtehelichen Kindes), sowie Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer,
3. Ehegatten und geschiedene Ehegatten, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen,
4. Kinder, die nicht unter Nummer 1 fallen, etwa volljährige Kinder in Berufsausbildung,
5. Enkelkinder und weitere Abkömmlinge,
6. die Eltern des Verpflichteten,
7. weitere Verwandte der aufsteigenden Linie.

Das zum Unterhalt einzusetzende Einkommen wird auf einer Rangstufe verteilt, erst wenn dann noch Einkommen zur Verfügung steht, sind die Unterhaltsberechtigten der nächsten niedrigeren Rangstufe zu berücksichtigen. Ein Unterhaltspflichtiger ist aber nicht verpflichtet, Unterhalt zu leisten, wenn dadurch der eigene Lebensunterhalt gefährdet würde. Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt, § 1603 Absatz 2 BGB) beträgt gegenüber minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern nach der ab 2011 geltenden Düsseldorfer Tabelle 770 EUR monatlich und, wenn der Verpflichtete berufstätig ist, 950 EUR (Warmmiete beim Verpflichteten von

360 EUR enthalten; wenn der Unterhaltspflichtige Einsparungen durch eine gemeinsame Haushaltsführung mit einem neuen Partner hat, kann der Selbstbehalt bis zum Existenzminimum nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen herabgesetzt werden, Urteil des BGH vom 09.01.2008 Az. XII ZR 170/05 = NJW 2008, 1373). Gegenüber anderen volljährigen Kindern beträgt der angemessene Eigenbedarf (§ 1603 Absatz 1 BGB) in der Regel 1.150 EUR (Warmmiete bis 450 EUR enthalten). Der monatliche Eigenbedarf gegenüber dem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten (§ 1581 BGB) beträgt unabhängig von der Ausübung einer

Den Text des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Sie im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html>, den Text der Zivilprozessordnung unter <http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/index.html> und den Text des Einführungsgesetzes zur ZPO unter <http://www.gesetze-im-internet.de/zpog/index.html>. Die Düsseldorfer Tabelle ist unter http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/07service/07_ddorftab/index.php erhältlich.

Berufstätigkeit 1.050 EUR (Warmmiete bis 400 EUR enthalten). In Einzelfällen sind die Beträge zu korrigieren. Zur Ermittlung des einzusetzenden Einkommens sind berufsbedingte Aufwendungen mit 5 % des Nettoeinkommens, mindestens 50 EUR und höchstens 150 EUR, pauschal abzuziehen (Schätzung); wenn die Aufwendungen höher

liegen, müssen sie konkret nachgewiesen werden. Bei der Düsseldorfer Tabelle handelt es sich um unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate des Oberlandesgerichts Düsseldorf, sie stellen kein Gesetz dar. Im Prinzip hat jeder Oberlandesgerichtsbezirk in Deutschland eigene Richtlinien, die aber der Düsseldorfer Tabelle ähneln.

Kritik: Das Ziel, insbesondere minderjährige Kinder durch die Neuregelung aus dem Bezug von staatlicher Existenzsicherung herauszuziehen, dürfte in Frage gestellt sein, wenn der erziehende Elternteil über kein ausreichendes Einkommen verfügt und Arbeitslosengeld II beantragen muss. Bei dieser Sozialleistung bilden Eltern und Kinder bis 25 Jahre eine sogenannte Bedarfsgemeinschaft, bei der zunächst der individuelle Bedarf errechnet wird und dann übersteigendes Einkommen eines Mitglieds dieser Gemeinschaft, etwa gezahlter ausreichender Unterhalt und Kindergeld für ein minderjähriges Kind, bei den anderen Mitgliedern als Einkommen angerechnet wird (§ 9 Absatz 2 SGB II).

Privilegierung des Kinder erziehenden Elternteils: Bei den an zweiter Rangordnung stehenden unterhaltsberechtigten Elternteilen ist entscheidend, dass sie wegen der Betreuung eines gemeinsamen Kindes keine Erwerbstätigkeit aufnehmen können bzw. dass es sich um eine Ehe von langer Dauer handelt. Unerheblich ist, ob der Elternteil verheiratet ist

oder gewesen war oder ob es sich um eine nichteheliche Beziehung handelt. Wenn sich sowohl der erste als auch der spätere Ehegatte auf Kindesbetreuung berufen kann, sind beide Ansprüche auf Betreuungsunterhalt im Gegensatz zur bisherigen Lage gleichrangig (im früheren Recht trat der zweite, spätere Ehegatte zurück, § 1582 Satz 2 BGB a.F.).

Rechtsprechung: Bei der Frage, ob eine **Ehe von langer Dauer** war und damit der unterhaltsberechtigte Geschiedene gleichrangig ist mit dem ein gemeinsames Kind erziehenden neuen Ehegatten des unterhaltsverpflichteten Neuverheirateten, ist nicht allein auf die lange Ehedauer abzustellen, sondern auch darauf, ob der unterhaltsberechtigte geschiedene Ehegatte ehebedingte Nachteile erlitten hat (*was nicht der Fall ist, wenn der Berechtigte bei einer kinderlosen Ehe schon seit längerer Zeit vor der Scheidung vollschichtig berufstätig ist*). Die vom Bundesgerichtshof zur Lösung derartiger Konfliktfälle entwickelte Dreiteilung (Drittteilung) wurde vom Bundesverfassungsgericht wegen Überschreitens der Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung aufgehoben (Beschluss vom 25. Januar 2011 Az. 1 BvR 918/10). Dies bedeutet, dass sich der Unterhalt des geschiedenen Ehegatten nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung herrschenden Lebensverhältnissen richtet (§ 1578 BGB). *(Die vom Bundesgerichtshof entwickelte und von den Verfassungsrichtern verworfene Lösung sah vor, in derartigen Konkurrenzsituationen den Bedarf durch eine Drittteilung des vorhandenen Einkommens zu ermitteln [bei nur einem Unterhaltsberechtigten gilt der Halbteilungsgrundsatz]. Dies bedeutete, dass zunächst das verfügbare Einkommen des Unterhaltsschuldners und der zwei Unterhaltsberechtigten zu addieren und dann durch drei zu teilen war. Wenn ein Mangelfall vorlag, also das verfügbare Einkommen nicht für alle reichte, entschied die gesetzlich angeordnete Rangfolge, bei Berechtigten gleichen Rangs hätte das einzusetzende Einkommen des Schuldners entsprechend der individuellen Bedürftigkeit des Berechtigten verteilt werden sollen, so Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. Juli 2008 Az. XII ZR 177/06 = NJW 2008,3213 = BGHZ 177,356). Der Einkommensvorteil, der beim wiederverheirateten Ex-Ehegatten durch die Anwendung des **Familiensplittings** entsteht, ist nach der neueren Rechtsprechung nicht nur im Verhältnis der Verheirateten zueinander zu berücksichtigen, sondern auch gegenüber dem geschiedenen Partner, der dadurch einen leistungsstärkeren Unterhaltsschuldner bekommt (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. Juli 2008 Az. XII ZR 177/06 = NJW 2008,3213 = BGHZ 177,356). Das*

„Im Auslegen seid frisch und munter!
Legt ihr's nicht aus, so legt was unter.“
(Johann Wolfgang von Goethe,
24. Zahme Xenien)

Den Text des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Sie im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html>, den Text der Zivilprozessordnung unter <http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/index.html> und den Text des Einführungsgesetzes zur ZPO unter <http://www.gesetze-im-internet.de/zpog/index.html>. Die Düsseldorfer Tabelle ist unter http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/07service/07_ddorftab/index.php erhältlich.

gilt auch im Mangelfall, wenn der Unterhaltsschuldner nicht den vollen Kindesunterhalt leisten kann und der Splittingvorteil für den vorrangigen Kindesunterhalt verbraucht wird. Eine Einschränkung soll aber dann gelten, wenn der Unterhaltsschuldner wieder verheiratet ist und der neue Partner eigenes Einkommen erzielt und die Ehepartner die Steuerklassen III und V wählen. In diesen Fällen verlagert sich wegen der ungünstigeren Steuerklasse V das Nettoeinkommen des weniger verdienenden Ehegatten auf den mehr verdienenden Unterhaltspflichtigen, dann muss auch der neue Ehegatte einen seinem Eigeneinkommen entsprechenden Anteil am Splittingvorteil behalten (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.09.2008 Az. XII ZR 72/06 = NJW 2008,3562).

Gesetzliche Definition des Mindestunterhalts für Kinder

In § 1612 a BGB n.F. findet sich jetzt eine Definition des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder, die nicht im elterlichen Haushalt des Unterhaltspflichtigen leben. Dieser Betrag richtet sich nach dem doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) im Sinn des Steuerrechts (§ 32 Absatz 6 Satz 1 EStG; der einfache Kinderfreibetrag betrug im Jahr 2008 jährlich 1.824 EUR, doppelt also 3.648 EUR, monatlich 304 EUR; im Jahr 2009 waren es 1.932 EUR (doppelt 3.864 €, monatlich 322 €) und ab dem Steuerjahr 2010 beläuft sich der Kinderfreibetrag auf 2.184 EUR, doppelt 4.368 EUR und monatlich 364 EUR. Die Höhe des Mindestunterhalts richtet sich nach einem vom

Alter des Kindes abhängigen Prozentsatz vom doppelten Freibetrag. Der für 2008 so errechnete Betrag wurde nach einer gesetzlichen Fiktion hochgerechnet auf einen etwas höheren Betrag und bildete so den gesetzlichen Mindestunterhalt bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nach Maßgabe des § 1612 a Absatz 1 BGB n.F. errechnete Betrag den gesetzlich etwas höher festgesetzten Betrag übersteigt (§ 36 Nummer 4 des Gesetzes zur Einführung der Zivilprozessordnung [EGZPO]; *ausschlaggebend für diese Regelung ist, dass sonst die neuen Beträge niedriger als 135 % des bisherigen Regelbetrags wären*). Beträge sind auf volle Euro zu runden (§ 1612 a Absatz 2 Satz 2 BGB).

Mindestunterhalt von minderjährigen Kindern:					
Alter	Prozentsatz	2008		2009	
		in EUR monatlich	gesetzlich festgelegt (§ 36 Nr. 4 EGZPO)	in EUR monatlich	gerundet
bis einschließlich 5 Jahren	87 % eines Zwölftels des doppelten Kinderfreibetrages	264,48 €	279 €	280,14 €	281 €
von 6 bis einschließlich 11 Jahren	100 % eines Zwölftels des doppelten Kinderfreibetrages	304,00 €	322 €	322,00 €	322 €
ab 12 Jahren	117 % eines Zwölftels des doppelten Kinderfreibetrages	355,68 €	365 €	376,74 €	377 €
				ab 2010	
bis einschließlich 5 Jahren	87 % eines Zwölftels des doppelten Kinderfreibetrages			316,68 €	317 €
von 6 bis einschließlich 11 Jahren	100 % eines Zwölftels des doppelten Kinderfreibetrages			364,00 €	364 €
ab 12 Jahren	117 % eines Zwölftels des doppelten Kinderfreibetrages			425,88 €	426 €

Die frühere Regelbetrag-Verordnung, die danach unterschied, ob das Kind in West- oder Ostdeutschland lebt, ist nicht mehr gültig.

Wie viel der unterhaltspflichtige Elternteil konkret zahlen muss, hängt von seinem Einkommen ab. Die Praxis orientiert sich hier an den Werten für den Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle. Der gesetzliche Mindestunterhalt liegt der ersten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle zu Grunde.

Den Text des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Sie im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html>, den Text der Zivilprozessordnung unter <http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/index.html> und den Text des Einführungsgesetzes zur ZPO unter <http://www.gesetze-im-internet.de/zpog/index.html>. Die Düsseldorfer Tabelle ist unter http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/07service/07_ddorftab/index.php erhältlich.

Das Steuerrecht gewährt neben dem originären Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum nach § 32 Absatz 6 EStG auch einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Dieser beziffert sich im Jahr 2010 auf 1.320 EUR. Bei zusammen veranlagten Eheleuten verdoppeln sich beide Freibeträge, wenn das Kind zu beiden Eheleuten in einem Kindschaftsverhältnis steht, so dass sich der Freibetrag insgesamt auf 7.008 EUR steigern kann.

Neuregelung der Verrechnung von Kindergeld mit Unterhalt

Nach dem neuen § 1612 b BGB ist das Kindergeld zur Deckung des Barbedarfs des minderjährigen Kindes zur Hälfte zu verwenden, wenn ein Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Betreuung des Kindes erfüllt und damit selbst nicht barunterhaltspflichtig ist. In Höhe des hälftigen Kindergeldes mindert sich der Bedarf des Kindes und damit sein Unterhaltsanspruch (Vorwegabzug). In anderen Fällen, insbesondere bei volljährigen Kindern, ist das Kindergeld in voller Höhe bedarfsmindernd anzurechnen.

Ist das Kindergeld erhöht (215 EUR statt 190 EUR bzw. für das Jahr 2009 195 EUR statt 170 EUR), weil es etwa für das vierte Kind der

Mutter gezahlt wird, dieses aber nur das dritte des Vaters ist, wirkt sich die Erhöhung des Kindergeldes für den barunterhaltspflichtigen Vater nicht aus (§ 1612 b Absatz 2 BGB, Ausschluss des Zählkindvorteils).

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil auch dem geschiedenen Ehepartner (nachrangig) unterhaltspflichtig, wird bei der Prüfung des einzusetzenden Einkommens der Zahlbetrag des Kindesunterhalts vorab abgesetzt.

Das Bundesverfassungsgericht sieht in der Neuregelung der Anrechnung des Kindergeldes keinen Verstoß gegen das Grundgesetz (Beschluss vom 14.07.2011 Az. 1 BvR 932/10).

Kindesunterhalt und Beiträge für den Besuch eines Kindergartens

Für den Kindergartenbesuch anfallende Beiträge gehören zum Bedarf eines Kindes und nicht zu berufsbedingten Aufwendungen des betreuenden Elternteils (Urteil des BGH vom 05.03.2008 Az. XII ZR 150/05 = NJW 2008,2337). Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26.11.2008 (Az. XII ZR 65/07 = NJW 2009,1816) sind Beiträge für den Besuch eines Kindergartens in Unterhaltsbeiträgen, die in Unterhaltstabellen ausgewiesen werden, nicht enthalten mit

Ausnahme der Verpflegungskosten. Diese Beiträge stellen einen Mehrbedarf dar, für den beide Elternteile anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen aufzukommen haben. Es spielt dabei keine Rolle, ob das Kind den Kindergarten halb- oder ganztägig besucht. Beim Vergleich der einzusetzenden Einkommen ist bei jedem Elternteil grundsätzlich ein Sockelbetrag in Höhe des angemessenen Selbstbehalts abzuziehen.

Stärkung des Prinzips der Eigenverantwortung nach der Ehescheidung

Das Prinzip der Eigenverantwortung geschiedener Eheleute wird in § 1569 BGB n.F. besonders betont. Jeder Ehegatte ist zunächst verpflichtet, nach der Scheidung selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Nur wenn er dazu nicht in der Lage ist, besteht in den gesetzlich geregelten Fällen ein Unterhaltsanspruch. Grundsätzlich obliegt es

dem geschiedenen Ehegatten, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben, soweit eine solche Tätigkeit nicht nach den ehelichen Lebensverhältnissen insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe sowie der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinsamen Kindes unangemessen erscheint (§ 1574 BGB n.F.).

Den Text des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Sie im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html>, den Text der Zivilprozessordnung unter <http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/index.html> und den Text des Einführungsgesetzes zur ZPO unter <http://www.gesetze-im-internet.de/zpog/index.html>. Die Düsseldorfer Tabelle ist unter http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/07service/07_ddorftab/index.php erhältlich.

Beschränkung des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt

Ein geschiedener Ehegatte kann nach dem neuen Recht (§ 1570 BGB n.F.) wegen der Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes zunächst für drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen (Basisunterhalt). Darüber hinaus ist Unterhalt nur zu zahlen, soweit dies der Billigkeit entspricht, wobei insbesondere die Belange des Kindes und die Möglichkeiten der Kindesbetreuung zu berücksichtigen sind sowie die Gestaltung von Kindesbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe und die Dauer der Ehe. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs können aber auch elternbezogene Gründe für die Verlängerung des Betreuungsunterhalts sprechen, wenngleich die kindbezogenen Gründe stärker wiegen. In den ersten drei Lebensjahren des Kindes erzielt Einkommen des erziehenden Elternteils ist stets überobligatorisch, so dass dieser Elternteil eine derartige Tätigkeit folgenlos aufgeben darf. Gleichwohl erzielt Einkommen des erziehenden Elternteils in dieser frühen Lebensphase des Kindes bleibt aber beim Anspruch auf den Basisunterhalt nicht völlig unberücksichtigt, sondern ist nach den Umständen des Einzelfalles zu berücksichtigen (Urteil vom 16.07.2008 Az. XII ZR 109/05 = NJW 2008,3125). Mit dem neuen Recht werden die Voraussetzungen für die Leistung des Betreuungsunterhalts gegenüber dem alten Recht deutlich verschärft. Im ehemaligen Recht oblag dem ein gemeinsames Kind erziehenden Elternteil erst ab dem neunten Lebensjahr des Kindes die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung, etwa ab dem 16. einer Vollzeittätigkeit.

Mit Urteil vom 18.03.2009 hat der Bundesgerichtshof dem im alten Recht angewendeten Altersphasenmodell eine klare Abfuhr für die Zeit ab 2008 erteilt. Die Höhe des Betreuungsunterhalts kann nach Ablauf einer Übergangszeit begrenzt werden, d.h. der Unterhaltsanspruch kann dann von einem sich nach den vormaligen ehelichen Lebensverhältnissen richtenden auf einen Unterhaltsanspruch nach der eigenen Lebensstellung des Berechtigten herabgesetzt werden (Az. XII ZR 74/08 = NJW 2009,1876 = BGHZ 180,170). Grundsätzlich obliegt auch

dem ein gemeinsames Kind erziehenden geschiedenen Elternteil die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, soweit die Betreuung und Erziehung des Kindes sichergestellt ist. Grundsätzlich wird man prüfen müssen, ob dem unterhaltsbegehrenden Elternteil eine Vollzeittätigkeit zuzumuten ist. Entscheidend sind immer die Besonderheiten des Einzelfalles. Dies bedeutet, dass nicht stets ein abrupter Übergang von der elterlichen Betreuung zu einer Vollzeitbeschäftigung verlangt wird, denkbar ist aber ein gestufter Übergang bis hin zu einer Vollzeitbeschäftigung. Die Darlegungs- und Beweislast für eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts trifft den Elternteil, der den Unterhalt beansprucht. Dieser Elternteil muss triftige Gründe vortragen und notfalls beweisen, warum er nicht oder nicht vollschichtig erwerbstätig sein kann (Urteil des BGH vom 15.06.2011 Az. XII ZR 94/09).



Bild oben: Bartolomé Esteban Murillo (1618-1682): „Kinder beim Würfelspiel“ (1665-1675, Alte Pinakothek München). Ziel der Unterhaltsrechtsreform ist die absolute Privilegierung der Kinder beim Unterhalt

Den Text des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Sie im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html>, den Text der Zivilprozessordnung unter <http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/index.html> und den Text des Einführungsgesetzes zur ZPO unter <http://www.gesetze-im-internet.de/zpog/index.html>. Die Düsseldorfer Tabelle ist unter http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/07service/07_ddorftab/index.php erhältlich.

Übrigens: Reicht das Einkommen eines Kinder erziehenden Elternteils nicht aus und muss er deshalb Arbeitslosengeld II beantragen, wird vom Elternteil die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich erwartet, soweit

das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder dergleichen gewährleistet ist (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II).

Beschränkung des Betreuungsunterhalts nichtehelicher Elternteile

Es gibt immer wieder Überraschungen für Väter nichtehelicher Kinder, die erfahren müssen, dass sie nicht nur dem Kind, sondern auch der allein erziehenden Mutter Unterhalt zahlen müssen, soweit diese wegen der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes nicht einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann (§ 1615 I BGB). Dieser Anspruch besteht wie bisher zunächst in den ersten drei Lebensjahren des nichtehelichen Kindes. Wegen der Betreuung eines älteren nichtehelichen Kindes kann im Einzelfall nach Billigkeitsgesichtspunkten länger Unterhalt geschuldet werden, wobei insbesondere die konkret bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen sind. Im Gegensatz zum Betreuungsunterhalt von Ehegatten gab es im alten Recht einen über die Drei-Jahres-Zeit hinausgehenden Anspruch auf Unterhalt für den allein erziehenden nichtehelichen Elternteil gegen den anderen Elternteil nur in Härtefällen. Damit wurden alleinerziehende nichteheliche Elternteile schlechter gestellt als eheliche oder geschiedene, da den letztgenannten nach dem alten Recht eine

Erwerbsobliegenheit erst ab einem höheren Lebensalter des Kindes oblag (s.o.). Das Bundesverfassungsgericht sah darin einen Verstoß gegen das Gebot der gleichen Behandlung von ehelichen und unehelichen Kindern und forderte den Gesetzgeber auf, bis Ende 2008 für Abhilfe zu schaffen (Beschluss vom 28.02.2007 Az. 1 BvL 9/04 = NJW 2007,1735 = BVerfGE 118,45). Daraufhin wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren für das neue Unterhaltsrecht der grundsätzliche Anspruch auf Unterhalt von Kinder betreuenden (Ex-) Ehegatten ebenso auf drei Jahre verkürzt.

Der Bedarf der Mutter eines nichtehelichen Kindes richtet sich nach der Lebensstellung, mindestens jedoch 770 EUR gemäß der Düsseldorfer Tabelle (Urteil des BGH vom 16.12.2009 Az. XII ZR 50/08). Der angemessene Selbstbehalt des nichtehelichen Kindesvaters beträgt gegenüber dem Unterhaltsverlangen der Mutter 1.000 EUR, unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Herabsetzung und Beschränkung des nachehelichen Unterhalts

§ 1578 b BGB ermöglicht eine Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des nachehelichen Unterhalts in Fällen der dort genannten Unbilligkeit. Beide Faktoren können miteinander kombiniert werden (§ 1578 b Absatz 3 BGB). Eine Herabsetzung kommt insbesondere in Betracht, wenn ein zeitlich unbegrenzter oder ein sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen richtender (und damit häufig ein sehr hoher) Unterhaltsanspruch unbillig wäre. Im Fall der Herabsetzung ist der sich an den ehelichen Lebensverhältnissen richtende Unterhalt auf den angemessenen Unterhalt zu senken. Grundsätzlich schuldet der Pflichtige einen den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechenden Unterhalt,

der gemeinsam aufgebaute Lebensstandard soll erhalten bleiben. Bei der Frage, ob die Beibehaltung dieses Niveaus der Billigkeit entspricht, sind insbesondere die Pflege oder Erziehung eines gemeinsamen Kindes zu berücksichtigen. Bei den Kriterien des § 1578 b BGB n.F. handelt es sich – anders als bei § 1579 BGB - allein um objektive Umstände, denen kein Unwerturteil oder eine subjektive Vorwerfbarkeit anhaftet, es findet keine Aufarbeitung ehelichen Fehlverhaltens statt (BT-Dr. 16/1830 S. 20).

Den Text des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Sie im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html>, den Text der Zivilprozessordnung unter <http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/index.html> und den Text des Einführungsgesetzes zur ZPO unter <http://www.gesetze-im-internet.de/zpoeg/index.html>. Die Düsseldorfer Tabelle ist unter http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/07service/07_ddorftab/index.php erhältlich.

Der in der bisherigen Praxis selten gewährte Betreuungsanschlussunterhalt gegen einen früheren Ehegatten nach Scheidung einer weiteren Ehe des unterhaltsbedürftigen Ehegatten (§ 1586 a Absatz 1 Satz 2 BGB) ist ersatzlos gestrichen worden.

Beschränkung oder Versagung nahehelichen Unterhalts

Nach § 1579 BGB kann ein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt bei grober Unbilligkeit nicht nur beschränkt werden, sondern auch ganz entfallen. Dabei ist nach der Neufassung zunächst auf die Ehezeit abzustellen und im Rahmen der Billigkeitsprüfung auf die Zeit, in der der Berechtigte einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinsamen Kindes hat. Außerdem wird ein neuer Härtegrund für die Beschränkung oder Versagung eingeführt, nämlich das Zusammenleben des Berechtigten in einer verfestigten Lebensgemeinschaft (§ 1579 Nr. 2 BGB). Ausschlaggebend ist nach

der Absicht des Gesetzgebers nicht, dass im Fall einer neuen Lebensgemeinschaft der Berechtigte durch die Heirat des neuen Partners einen Unterhaltsanspruch erwerben könnte, sondern dass der geschiedene Ehegatte, der eine neue Lebensgemeinschaft eingegangen ist, die sich verfestigt hat, sich damit endgültig aus der nahehelichen Solidarität herauslöst und zu erkennen gibt, dass er diese nicht mehr benötigt (BT-Dr 16/1830 S. 21). Schon bislang haben viele Gerichte solche Fälle unter Anwendung der allgemeinen Härteklausele des § 1579 Nr. 7 BGB gelöst.

Weitere Veränderungen

- Vereinbarungen der Ehegatten über die Unterhaltungspflicht nach der Scheidung bedürfen nunmehr nach § 1585 c Satz 2 BGB n.F. der notariellen Beurkundung (bzw. der Aufnahme in einem gerichtlich protokollierten Vergleich, § 127 a BGB). Die notarielle Form galt bisher schon für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich (§ 1587 o Absatz 2 BGB) und für den Ausschluss des gesetzlichen Güterstandes (§§ 1378 Absatz 3, 1410 BGB). Bis zum 31.12.2007 formfrei geschlossene Unterhaltsvereinbarungen sind weiterhin gültig (BT-Dr 16/1830 S. 39).
- Beim Unterhalt unverheirateter Kinder können die Eltern die Art der Unterhaltungsgewährung bestimmen. War das Kind damit nicht einverstanden, musste es bisher das Familiengericht anrufen und eine Änderung der Entscheidung der Eltern beantragen. Im neuen Recht wird die Unterhaltsbestimmung im Rahmen der Prüfung des Unterhaltsanspruchs berücksichtigt (§ 1612 Absatz 2 BGB).
- Im Lebenspartnerschaftsrecht wird die Rangfolge von Unterhaltsberechtigten an die des Bürgerlichen Gesetzbuches angepasst (§§ 5 Satz 2, 12 Satz 2 LPartG). Ebenso trifft den Lebenspartner nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft die Pflicht, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen (§ 16 LPartG).
- Verfahren: Das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger ist künftig begrenzt auf das 1,2fache des Mindestunterhalts (§ 645 Absatz 1 ZPO n.F.) vor Berücksichtigung des Kindergeldes (§ 645 Absatz 1 ZPO n.F.).

Übergangsvorschriften

Das neue Recht gilt zunächst für Unterhaltsansprüche, die ab Inkrafttreten der Reform am 1. Januar 2008 entstehen. Im welchem Umfang das neue Recht auf Unterhaltsansprüche, die vor dem Inkrafttreten entstanden sind und über die rechtskräftig entschieden worden ist, anzuwenden ist, regelt § 36 des Gesetzes zur Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO, Art. 3 Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts). Bestehende Titel und Unterhaltsvereinbarungen können abgeändert werden, wenn eine **wesentliche Änderung** der Unterhaltsverpflichtung eintritt und darüber hinaus die Änderung

Den Text des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Sie im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html>, den Text der Zivilprozessordnung unter <http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/index.html> und den Text des Einführungsgesetzes zur ZPO unter <http://www.gesetze-im-internet.de/zpog/index.html>. Die Düsseldorfer Tabelle ist unter http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/07service/07_ddorftab/index.php erhältlich.

dem anderen unter besonderer Berücksichtigung seines Vertrauens in die getroffene Regelung **zumutbar** ist.

Nach § 323 ZPO kann bei Vorliegen eines gerichtlichen Titels, der zu wiederkehrenden Leistungen wie Unterhaltszahlungen verpflichtet, auf Abänderung geklagt werden, wenn eine wesentliche Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse eingetreten ist (Abänderungsklage). Hierunter ist auch eine Veränderung der Rechtslage zu sehen. § 36 Nr. 2 EGZPO erlaubt ausdrücklich die Geltendmachung neuer Umstände i.S. der Unterhaltsreform bei Abänderungs- und Vollstreckungsabwehrklagen. Das Vertrauen der Parteien in die einmal getroffene Regelung ist zunächst schutzwürdig. Vom Gesetzgeber beabsichtigt ist ein möglichst schonender Übergang zum neuen Recht. Führt die Neuregelung dazu, dass ein Kind, das sich bislang im Rang an gleicher Stelle wie der geschiedene Ehegatte befand, nunmehr privilegiert wird und dies zu einer Herabsetzung oder zum Wegfall des Unterhalts des Ex-Ehegatten führt, könnte die Anpassung unzumutbar sein (BT-Dr 16/1830 S. 33).

Dynamische Titel und Unterhaltsvereinbarungen werden ohne gesondertes Verfahren durch bloße Umrechnung an das neue Recht angepasst (§ 36 Nr. 3 EGZPO). Dabei bleibt der geschuldete Unterhalt zunächst gleich, die bisherige Dynamik bleibt aber erhalten, so dass die Titel auch an späteren Steigerungen des Mindestunterhalts teilnehmen. Eine Abänderung oder Umschreibung des Titels ist nicht erforderlich. Statt auf den Regelbetrag nehmen die Titel fortan auf den Mindestunterhalt Bezug. Wegen der Einzelheiten der Umrechnung wird verwiesen auf § 36 Nr. 3 Satz 4 EGZPO.

Bei noch am Bundesgerichtshof anhängigen Revisionsverfahren kann die veränderte Rechtslage berücksichtigt werden (§ 36 Nummer 5 EGZPO). Bei noch nicht abgeschlossenen Verfahren in unteren Instanzen kann die mündliche Verhandlung wieder eröffnet werden (§ 36 Nummer 6 EGZPO).

Das neue Recht gilt nicht für Unterhaltsleistungen, die vor dem 1. Januar 2008 fällig geworden sind und auch nicht für Ansprüche auf Ehegattenunterhalt, die sich nach dem alten bis zum 30.06.1977 geltenden Scheidungsrecht richten (§ 36 Nummer 7 EGZPO, keine Rückwirkung).

Verfahren: Das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger ist künftig begrenzt auf das 1,2fache des Mindestunterhalts (§ 645 Absatz 1 ZPO n.F.) vor Berücksichtigung des Kindergeldes (§ 645 Absatz 1 ZPO n.F.).

Abkürzungsverzeichnis:	
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.F.	alte Fassung
Az.	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (zitiert nach Band und Seite)
BT-Dr.	Bundestags-Drucksache
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zitiert nach Band und Seite)
EGZPO	Gesetz zur Einführung der Zivilprozessordnung
ESTG	Einkommensteuergesetz
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
SGB II	Zweites Sozialgesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung

Den Text des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Sie im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html>, den Text der Zivilprozessordnung unter <http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/index.html> und den Text des Einführungsgesetzes zur ZPO unter <http://www.gesetze-im-internet.de/zpoeq/index.html>. Die Düsseldorfer Tabelle ist unter http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/07service/07_ddorftab/index.php erhältlich.

Gesetzesmaterialien: Bundestags-Drucksachen 16/1830, 16/6980.

Den Text des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Sie im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html>, den Text der Zivilprozessordnung unter <http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/index.html> und den Text des Einführungsgesetzes zur ZPO unter <http://www.gesetze-im-internet.de/zpoeg/index.html>. Die Düsseldorfer Tabelle ist unter http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/07service/07_ddorftab/index.php erhältlich.